

Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Zweck der Prüfungen

Der Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ bietet eine forstwissenschaftliche Ausbildung an, die in drei Jahren zur Promotion führt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studienganges wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Forstwissenschaften und Waldökologie erbracht.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie verleiht den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften (Dr. forest.) oder den Grad eines Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD. Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften auch ehrenhalber verleihen (Dr. forest. h.c., siehe § 27).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber gibt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 6 bekannt, welcher der akademischen Grade nach Abs. 1 verliehen werden soll.

§ 3

Dauer und Umfang des Studienganges

Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt drei Jahre. Der Umfang der gemäß Studienordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung zu erbringenden Studienleistungen beträgt 18 credits (1 credit = 30 Stunden workload). Die Dissertation ist parallel zum Promotionsstudium anzufertigen.

§ 4

Prüfungsleistungen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung kann als allgemeine

Fachprüfung (Rigorosum) oder als Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Wahlrecht.

Teil II

Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) im Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert hat,
- c) Nebenbestimmungen, die ihr oder ihm nach § 2 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt hat,
- d) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat.

(2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1a) und b) entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation). Die Dissertation muss in Maschinschrift geschrieben sein und in druckfertiger Form eingereicht werden; das Titelblatt ist gemäß Anlagen 2a oder 2b und 3 anzufertigen,

- b) eine Zusammenfassung der Dissertation, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt,
- c) gegebenenfalls Veröffentlichungen oder Veröffentlichungsmanuskripte von Teilen der Dissertation,
- d) die Bekanntgabe der von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewählten Form der Promotionsprüfung und des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 und der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
- e) die Bekanntgabe der gemäß § 18 Abs. 2 gewählten Prüfungsfächer bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, bzw. der Fachgebiete gemäß § 19 Abs. 3 bei Wahl der Disputation,
- f) ggf. den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 1, 2 der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“,
- g) eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde,
- h) gegebenenfalls die Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 5 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“,
- i) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich die Doktorandin oder der Doktorand bereits einer Promotionsprüfung unterzogen oder sich zu einer solchen Prüfung angemeldet hat.

(3) Nach Vorlage des Antrages entscheidet der Fakultätsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder über die Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung zur Promotionsprüfung, sowie, bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, über die Prüfungsfächer. Er eröffnet damit das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß §§ 18, 19. Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Über die Zulassung verständigt das Dekanat die Betreuerin oder den Betreuer (siehe § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“).

(5) Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Dies gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

Teil III Dissertation

§ 7

Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation muss ein Wissenschaftsgebiet betreffen, das an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist. Die Zurückgabe des Themas der Dissertation und Wahl eines anderen Themas kann auf den begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Fakultätsrat genehmigt werden.

(2) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln und damit zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beizutragen.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Abfassung auch in einer anderen Sprache zulässig, wenn die Gutachterinnen oder Gutachter vorher schriftlich zustimmen. Bei einer in einer anderen als der deutschen Sprache abgefassten Dissertation ist die Zusammenfassung zusätzlich auch in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Als Dissertation gilt auch die Vorlage von vier wissenschaftlichen Publikationen, davon mindestens zwei Publikationen, die in international referierten Fachzeitschriften angenommen worden sind, in denen die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, wenn die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (sogenannte kumulative Dissertation). Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen

oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

§ 8

Dauer

Die Anfertigung der Dissertation soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern. Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber berichtspflichtig, wenn dies von einer der genannten Personen verlangt wird.

§ 9

Veröffentlichung vor Einreichung

Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

§ 10

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation muss von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden (erste und zweite Gutachterin oder erster und zweiter Gutachter). Gutachterinnen oder Gutachter können alle in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genannten Personen sein. Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter kann auch eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer sein. Eine der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sein. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fakultätsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder benannt. Für die Benennung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht.

(2) Erklärt sich eine bestellte Gutachterin oder ein bestellter Gutachter für die Beurteilung der Dissertation als nicht zuständig, so bestellt der Fakultätsrat eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

§ 11

Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung einer Dissertation aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht fortführen, so sorgt die Dekanin oder der Dekan für eine Nachfolge. Als Nachfolgerin oder Nachfolger kann auch eine Betreuerin oder ein Betreuer außerhalb der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bestellt werden, welche oder welcher die Voraussetzungen nach §3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erfüllt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorschlagen.

§ 12

Gutachten

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter fertigen in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. Wird die Annahme empfohlen, so muss das Gutachten auch einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in Abs. 2 enthalten.

(2) Als Noten für die Beurteilung der Dissertation gelten:

summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut) und
rite (genügend).

(3) Differieren die Beurteilungen durch die Gutachterinnen oder Gutachter um mindestens zwei Noten, so ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter vom Fakultätsrat zu bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

Die Dissertation wird mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission (§§ 18, 19) in Umlauf gesetzt. Alle in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genannten Personen haben das Recht, die Zusammenfassung

der Arbeit, die Gutachten und die Arbeit einzusehen. Es ist sicherzustellen, dass Umlauf und Einsichtnahme innerhalb von 14 Tagen beendet sind.

§ 14

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Äußert ein Mitglied der in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genannten Personengruppe während der Auslegungsfrist, ohne sich gegen die Annahme der Dissertation auszusprechen, schriftlich begründete Bedenken gegen die Notengebung der nach § 12 tätig gewordenen Gutachterinnen und Gutachter, so bestellt der Fakultätsrat eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Dissertation ist von der Gutachterin oder dem Gutachter § 12 Abs. 2 entsprechend zu benoten. Das Gutachten ist innerhalb von einem Monat vorzulegen. Die Note geht nach § 20 dieser Ordnung in das Gesamturteil der Promotion ein. Das Verfahren läuft nach 14-tägiger Auslage der Gutachten weiter.

(2) Sprechen sich eine Gutachterin oder ein Gutachter oder ein Mitglied der Hochschullehrergruppe gegen die Annahme der Dissertation aus, so entscheidet die Prüfungskommission (§ 18, 19), erweitert um die Habilitationskommission, über die Annahme, die Zurückverweisung zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Zurückverweisung ist zur Umarbeitung eine angemessene Frist zu setzen. Eine Zurückverweisung zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. In Zweifelsfällen kann der Fakultätsrat zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über Annahme, Zurückverweisung oder Ablehnung der Dissertation wird mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission und der Habilitationskommission gefasst.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. Von einer Ablehnung sind alle deutschen Hochschulen zu benachrichtigen, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

§ 15

Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

Teil IV

Mündliche Prüfung

§ 16

Form der mündlichen Prüfung

Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann beantragen, dass die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird. Die Prüfungskommission soll dem Antrag entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

§ 17

Termin

Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Dekanin oder der Dekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 12, 13 und 14 fest. Die mündliche Prüfung soll nicht später als 12 Wochen nach der Zulassung durch den Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen.

§ 18

Rigorosum

(1) Das Rigorosum wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem, den Prüferinnen oder Prüfern des Hauptfaches und der Nebenfächer gemäß Abs. 2, sowie den Gutachterinnen oder Gutachtern. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Vorsitz delegieren. Bei der Prüfung können diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden anwesend sein, die demnächst an der Fakultät promovieren wollen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dem zustimmt.

(2) Das Rigorosum erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Hauptfach ist dasjenige Prüfungsfach, dem das Dissertationsthema angehört. Über die Prüfungsfächer entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind so zu bemessen, dass im Hauptfach eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Wissenszweig und Bekanntschaft mit dem Stand der Forschung, in den Nebenfächern gründliche Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Tatsachen und Methoden sowie Verständnis ihres Zusammenhanges nachgewiesen werden muss.

(4) Die Prüfung wird in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs zwischen der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden abgehalten, wobei auch der Zusammenhang mit der Dissertation herzustellen ist. Sie dauert insgesamt 120 Minuten, innerhalb derer das Gebiet des Hauptfaches etwa 60 Minuten, die Gebiete der Nebenfächer je etwa 30 Minuten behandelt werden.

(5) Das Rigorosum ist zu protokollieren.

§ 19

Disputation

(1) Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gemacht. Die Dauer der Disputation beträgt höchstens 90 Minuten.

(2) Die Leitung übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Prüferinnen und Prüfer sind in der Disputation die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation, sowie ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Vorsitz delegieren.

(3) Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer ausführlichen Diskussion über die vorgetragene Forschungsarbeit. Im Rahmen der Diskussion soll die Doktorandin oder der Doktorand auch Kenntnisse im Fachschwerpunkt der Dissertation und in zwei von ihr oder ihm benannten verwandten Fachgebieten unter Beweis stellen.

(4) Die Disputation ist zu protokollieren.

§ 20

Gesamturteil der Promotion

(1) Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Bei der Festsetzung des Gesamturteils liegt das Schwergewicht auf der Bewertung der Dissertation. Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Prüfungskommission muss ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fassen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission, erweitert um die Habilitationskommission, mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied der Prüfungskommission protokolliert und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Soll für die Gesamtnote das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden, so ist ein drittes Gutachten notwendig, und die Prüfungskommission muss einstimmig entscheiden.

§ 21

Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

Bei ungenügenden Kenntnissen gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Ebenso gilt eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung insgesamt als nicht bestanden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat. Im Fall einer Erkrankung ist diese durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

§22

Schutzbestimmungen

(1) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, die zur erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 6 erforderlichen Leistungen (Studienleistungen) zu erbringen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Arbeitszeit oder anderen Form erbringen können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) danach keine Prüfungs- oder Studienleistungen er-

bracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis 5 dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Teil V

Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 23

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann auf

begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Doktorandin oder der Doktorand.

(2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters.

(3) Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisions Scheins (Anlage 5) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter durch Unterzeichnen bestätigt wird.

(4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:

- a) 20 Exemplare einer Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- b) 20 Exemplare der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen,
- c) 75 Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung in Buch- oder Foto- druck zum Zweck der Verbreitung oder
- d) 20 Exemplare der kumulativen Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses nach § 7 Abs. 4.

(5) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlagen 2a oder 2b und 3 zu gestalten sind.

(6) Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

§ 24

Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. An diesem Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(3) Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage in der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie ausgehängt (Muster siehe Anlage 4)

(4) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

§ 26

Täuschung

(1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand um die Promotion einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Ungültigkeit der Promotionsleistungen beschließen. Diese Entscheidung ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

§ 27

Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber

Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Forstwissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad

eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber (Dr. forest. h.c.) verleihen. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder erforderlich, wobei bei der Hochschullehrergruppe eine Mehrheit von vier Fünfteln erzielt werden muss.

§ 28

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Promotionsverfahren können auf der Grundlage eines gegenseitigen Partnerschaftsabkommens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät im Rahmen dieses Partnerschaftsabkommens eine Vereinbarung getroffen wurde, die das Verfahren im Einzelnen regelt. Der Fakultätsrat muss dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

(2) Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung, der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

§ 29

Entscheidung, Widerspruch

(1) Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Prüfungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird durch Einlegung bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gewahrt.

(2) Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der unverzüglich über den Widerspruch entscheiden soll. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die nach der bisherigen Promotionsordnung promovieren, in den Promotionsstudiengang wechseln.

Anlage 1

Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrteten Fächer:

Bioklimatologie
Fernerkundung und Waldinventur
Forstbotanik und Baumphysiologie
Forstplanung und Waldwachstum
Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung
Forstpolitik und Forstgeschichte
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie
Forstliche Betriebswirtschaftslehre
Forstliche Biometrie und Informatik
Forstzoologie und Waldschutz
Holzbiologie und Holzprodukte
Holzchemie und Holztechnologie
Internationale Forstökonomie
Naturschutz und Landschaftspflege
Ökologische Grundlagen des Waldbaus
Ökopedologie der gemäßigten Zonen
Ökopedologie der Tropen und Subtropen
Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie
Waldbau der gemäßigten Zonen
Waldbau der Tropen und Subtropen
Wildbiologie und Jagdkunde

Anlage 2a: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Doktorgrad)

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Anlage 2b: Muster des Titelblattes einer Dissertation (PhD)

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (PhD)
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation

Rückseite

1. Gutachterin / 1. Gutachter:
(Name)

2. Gutachterin / 2. Gutachter:
(Name)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 4a: Muster der Doktorurkunde (Rigorosum)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen
verleiht
unter der Präsidentin / dem Präsidenten

.....
(Name)

Frau / Herrn
(Name der Bewerberin oder des Bewerbers)

geboren in

den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften.

Sie / Er* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) am

in den Fachgebieten

.....
.....
.....

ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
(Note)

erhalten.

Göttingen, den
(Universitätssiegel)

.....
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4b: Muster der Doktorurkunde (Disputation)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen
verleiht unter
der Präsidentin / dem Präsidenten*

.....

(Name)

Frau / Herrn*

(Name der Bewerberin / des Bewerbers)

geboren in

den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften.

Sie / Er* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am

ihre / seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

(Note)

erhalten.

Göttingen, den

(Universitätssiegel)

.....

Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4c: Muster der PhD-Urkunde (Rigorosum)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen
verleiht
unter der Präsidentin / dem Präsidenten

.....
(Name)

Frau / Herrn
(Name der Bewerberin oder des Bewerbers)

geboren in

den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).

Sie / Er* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....
(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) am

in den Fachgebieten

.....
.....
.....

ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
(Note)

erhalten.

Göttingen, den
(Universitätssiegel)

.....
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

* Nichtzutreffendes streichen

4d: Muster der PhD-Urkunde (Disputation)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

der Georg-August-Universität Göttingen

verleiht unter

der Präsidentin / dem Präsidenten*

.....

(Name)

Frau / Herrn*

(Name der Bewerberin / des Bewerbers)

geboren in

den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).

Sie / Er* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am

ihre / seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

(Note)

erhalten.

Göttingen, den

(Universitätssiegel)

.....

Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

* Nichtzutreffendes streichen

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn*

.....

aus

betitelt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 22 Abs. 3 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

.....
(Unterschrift der 1. Gutachterin oder des 1. Gutachters)

* Nichtzutreffendes streichen



**Fakultät für Forstwissen-
schaften
und Waldökologie**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN



Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth:

1.4 Student identification number:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of the qualification and the title conferred:

2.2. Main field(s) of study for the qualification:

2.3. Name and status of awarding institution (in original language):

2.4. Name and status of institution administering studies:

2.5. Language of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level of qualification:

3.2. Official length of the programme:

3.3. Access requirements:

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study:

4.2. Programme requirements:

4.3. Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4. Grading scheme:

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to further studies:

5.2. Professional status: